

Flößergasse und Zechstraße

Linienführung Bus 134

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01806 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 6 Sendling
am 26.10.2017

**Ablehnung der vom Bezirksausschuss des 6. Stadtbezirkes Sendling
beim Stadtrat beantragten Buslinienführung 134
durch die Zechstraße/Flößergasse in Sendling**
Petition vom 26.10.2017

Moderne, grüne und urbane Straßen in Neuhofen - verkehrsberuhigte Umgestaltung der Flößergasse und der Zechstraße

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 04539 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 6 Sendling
vom 25.01.2018

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01909

Anlagen

1. Lageplan mit Stadtbezirkseinteilung
2. BA-Antrag-Nr. 14-20 / B 04539
3. Empfehlung Nr. 14-20 / E 01806
4. Petition: Ablehnung der vom Bezirksausschuss des 6. Stadtbezirks Sendling beim Stadtrat beantragten Buslinienführung 134 durch die Zechstraße/Flößergasse in Sendling
5. Linienführung Bus 134
6. Luftbild Flößergasse – Zechstraße
7. Ergebnisbericht Parkraumerfassung Mittersendling
8. Mögliche Erweiterung der Fahrradstraße
9. Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat
10. Stellungnahme Baureferat
11. Stellungnahmen Referat für Arbeit und Wirtschaft und SWM/MVG
12. Stellungnahme des Bezirksausschusses 6 Sendling
13. Erneute Stellungnahme Baureferat

Beschluss des Mobilitätsausschusses vom 11.11.2020 (SB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Vortrag der Referentin.....	2
II. Antrag der Referentin.....	10
III. Beschluss.....	10/11

I. Vortrag der Referentin

Anlass

Mit dem nachfolgend genannten Antrag, der Empfehlung und der Petition wird die Stadtverwaltung aufgefordert, den Straßenzug Zechstraße - Flößergasse verkehrlich zu beruhigen, zu verschmälern und zu begrünen, die Buslinie 134 im bisherigen Linienverlauf zu belassen und in der Flößergasse die Einrichtung einer Fahrradstraße zu prüfen.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 6 Sendling hat am 25.01.2018 den beiliegenden BA-Antrag-Nr. 14-20 / B 04539 (Anlage 2) gestellt.

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 6 Sendling hat am 26.10.2017 die beiliegende Empfehlung Nr. 14-20 / E 01806 (Anlage 3) verabschiedet.

Der Petitionsführer hat am 26.10.2017 die beiliegende Petition (Anlage 4) verfasst, die fordert, auf eine Verlegung des Linienverlaufs der Buslinie 134 in den Straßenzug Zechstraße - Flößergasse zu verzichten.

Zuständig für die Entscheidung ist der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung gemäß § 7 Abs. 1 Ziffer 11 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München, da die zu behandelnde Angelegenheit zwar auf einen Stadtbezirk begrenzt ist, jedoch kein Entscheidungsfall gemäß dem Katalog der Fälle der Entscheidung, Anhörung und Unterrichtung der Bezirksausschüsse für den Bereich des Referats für Stadtplanung und Bauordnung vorliegt.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nimmt inhaltlich zum BA-Antrag-Nr. 14-20 / B 04539, zur Empfehlung Nr. 14-20 / E 01806 und zur Petition wie folgt Stellung:

Linienführung Buslinie 134

Mit Antwortschreiben vom 07.09.2017 zum BA-Antrag-Nr. 14-20 / B 02487 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 6 Sendling „Straßenbauprojekt Flößergasse / Zechstraße / Fallstraße - zukünftige Linienführung der Buslinie 134“, mit dem der Bezirksausschuss noch eine Verlegung des Linienweges forderte, wurde dargelegt, dass aus Sicht der Stadtwerke München / MVG eine Umlegung der Stadtbuslinie 134 vom derzeitigen Linienweg über die Plinganserstraße - Steinerstraße auf eine Route Zechstraße - Flößergasse grundsätzlich vorstellbar wäre (Anlage 5). Bauliche Voraussetzung für die beschriebene veränderte Linienführung wären eine Fahrbahnbreite von mindestens 6,50 m und ausschließlich Längsparkplätze, so dass ein entsprechender Umbau des Straßenraums erforderlich wäre.

Der tatsächliche verkehrliche Nutzen dieser veränderten Linienführung ist jedoch nach neuerlicher Prüfung und Bewertung zu hinterfragen, da dadurch weder automatisch eine attraktive Umsteigesituation zwischen Bus und S-Bahn entstehen, noch sich für die Bewohner*innen der neuen Wohnbebauung auf dem ehemaligen Philipp-Morris-Gelände eine maßgebliche Verbesserung im Vergleich zur Nutzung der bereits bestehenden Haltestellen ergeben würde.

Seitens der Bürger*innen wird zudem eine spürbar höhere Lärmbelastung durch den Linienbusverkehr befürchtet.

Aus diesem Grund erscheint es aus Sicht der Verkehrsplanung sinnvoll, die derzeitige

Linienführung der Buslinie 134 unverändert zu belassen.

Verkehrsberuhigte Umgestaltung der Flößergasse und der Zechstraße

Ist-Situation (Anlage 6):

Laut Verkehrsentwicklungsplan 2006 haben sowohl die Flößergasse als auch die Zechstraße die Funktion von Erschließungsstraßen. Sowohl die Zechstraße als auch der nördliche Abschnitt der Flößergasse (bis zur Heißstraße) sind als Tempo-30-Zone ausgewiesen. Der Radverkehr wird gemeinsam mit dem Kfz-Verkehr auf der Fahrbahn geführt. Eine Fahrrad-Haupttroute verläuft in Nord-Süd-Richtung über die Flößergasse.

In den beiden Straßenzügen verkehren derzeit keine Buslinien. Die ÖPNV-Anbindung ist jedoch dank der nahegelegenen Haltestellen von S-Bahn und Bus gut.

Verkehrszählungen im Untersuchungsgebiet liegen nur für den Knotenpunkt Flößergasse/Steinerstraße/ Tölzer Straße vor. Die Verkehrsbelastung auf der südlichen Flößergasse beträgt mit Stand 2018 ca. 1.900 Kfz/24 h bei einem Schwerverkehrsanteil bei 70 Kfz/24 h. In der Spitzenstunde verkehren hier zwischen 150 und 200 Kfz.

Der Bereich Flößergasse / Zechstraße ist gemäß Flächennutzungsplan Misch- bzw. Gewerbegebiet. Das in der Vergangenheit durch Industriebetriebe und gewerbliche Anlagen geprägte Viertel erfuhr in den vergangenen Jahren durch intensive Wohnbebauung, der Neuentstehung von Infrastruktureinrichtungen (Schulen, KiGa, Einkaufsmöglichkeiten) und der Ansiedlung von Dienstleistungsunternehmen sowie nicht störendem Gewerbe eine grundsätzliche Nutzungsänderung mit unterschiedlichen Nutzungsansprüchen. Diese Entwicklung in Mittersending ist noch nicht abgeschlossen; eine weitere Nutzungsintensivierung in sämtlichen Verkehrsbereichen ist zu erwarten.

Der Flächennutzungsplan stellt darüber hinaus sowohl für die Flößergasse als auch die Zechstraße ein Gebiet dar, in dem Maßnahmen zur Verbesserung der Grünausstattung vorgesehen sind. Mit einer Verbesserung bzw. einer erstmaligen Grünausstattung könnte in diesen beiden Straßenzügen auch eine örtliche Grünverbindung zwischen der allgemeinen Grünfläche östlich des S-Bahnhofs Mittersending und der südlich gelegenen örtlichen Grünbeziehungen der Steinerstraße sowie im weiteren Verlauf der Tölzer Straße (südlich der Boschetsrieder Straße) hergestellt werden.

Aufteilung des Straßenraums:

Der derzeitige Straßenquerschnitt der Zechstraße gliedert sich von Nord nach Süd folgendermaßen: Gehbahn ca. 2,20-2,50 m, Parkbucht 2,00 m, Fahrgasse ca. 6,60-7,60 m, Parken ca. 2,00 m (in Längsaufstellung entlang des Straßenrandes) und Gehbahn ca. 3,40-5,30 m. An drei von vier Kreuzungsbereichen verfügen die Gehbahnen über Aufweitungen. Straßenbegleitendes Grün fehlt vollständig.

Die Gehbahnbreiten liegen damit auf der Nordseite an Einzelstellen unter dem erforderlichen Mindestmaß von 2,50 m nach RAS06 (Richtlinien für die Anlagen von Stadtstraßen) als auch EFA (Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen, 2002). Bei Geschosswohnungsbau - wie in dem zu betrachtenden Straßenabschnitt vorliegend - und damit einhergehendem mittlerem Fußverkehrsaufkommen ist eine Gehwegbreite von mindestens 3,0 m empfohlen.

Ausgehend von einer Regelfahrgassenbreite bei Erschließungsstraßen zwischen 4,50 m und 6,50 m ist diese hier ausreichend bzw. hat stellenweise Reduzierungspotential, wel-

ches zugunsten der Verbreiterung der Gehbahnen bzw. Begrünungsmaßnahmen in Frage käme.

Der Straßenquerschnitt der Flößergasse zeigt sich uneinheitlich. Die Fahrbahnbreite von Bordstein zu Bordstein bewegt sich zwischen ca. 12,00 m und 19,50 m. In den Kreuzungsbereichen mit der Zechstraße sowie der Steinerstraße weitet sich die Straße platzartig auf. Im Einmündungsbereich der Flößergasse in die Steinerstraße unterbricht eine Verkehrsinsel die Fahrbahnbreite von 23,5 m.

Die westseitige Gehbahn weist eine Breite zwischen etwa 2,60 m und 3,00 m auf, wobei sich diese im Bereich des Werkstadt-Areals auf etwa 4,00 m bis 6,50 m vergrößert. Die Breite der Gehbahn auf der Ostseite liegt durchgehend bei etwa 3,00 m, wobei auch dieser Wert an einzelnen Stellen signifikant unter- bzw. überschritten wird. Beide Gehbahnseiten werden durch die schräg bzw. senkrecht parkenden Kfz in ihrer tatsächlich nutzbaren Breite eingeschränkt und erfüllen somit in weiten Abschnitten das Regelmaß nicht. Entlang beider Straßenseiten wird überwiegend in Senkrecht- oder Schrägaufstellung geparkt, an einzelnen Abschnitten in Längsaufstellung. Da diese Stellflächen 2,0 m bis 4,55 m Breite einnehmen (ohne Überhang), verbleibt eine Fahrgassenbreite von etwa 5,60-10,00 m, im Einmündungsbereich Zechstraße bis 12,00 m. Dies erfüllt das Regelmaß bei Erschließungsstraßen, bietet aber auch stellenweise Reduzierungspotential zugunsten anderer Nutzungen.

Auf der Westseite der Flößergasse finden sich im mittleren Abschnitt bereits vier Baumpflanzungen im Bereich der Parkstände.

Zielsetzung:

Seitens des Referates für Stadtplanung und Bauordnung wird angestrebt, das bestehende Verkehrskonzept und somit die Funktion der Zechstraße und der Flößergasse als Erschließungsstraßen beizubehalten. Eine grundlegende Umprofilierung des Straßenraumes wird als nicht erforderlich angesehen.

Zur Verdeutlichung der vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h, der Verbesserung der Situation für den Fußgängerverkehr, der Steigerung der Aufenthaltsqualität sowie der gestalterischen Aufwertung der beiden Straßenzüge ist jedoch eine bestandsorientierte Modifikation des Straßenraumes anzustreben.

Allerdings müssten die vorhandenen Längs- bzw. Schräg- und Senkrechtstellplätze angesichts der vorgesehenen Einführung eines Parklizenzzgebietes in Mittersendling überwiegend erhalten bleiben (Anlage 7). Auch ein Parkraummanagement wird den Stellplatzbedarf allenfalls minimal reduzieren. Der Entfall einzelner Stellplätze zugunsten von Begrünungsmaßnahmen ist jedoch prinzipiell vorstellbar.

Im Hinblick auf mögliche Begrünungsmaßnahmen in der Flößergasse und der Zechstraße wurde das Baureferat um eine vorläufige Überprüfung des Spartenbestandes gebeten. Gemäß der Stellungnahme des Baureferats sind aufgrund der sehr dichten Spartenlage in der Zechstraße und Flößergasse in den bestehenden Parkbuchten keine Baumpflanzungen möglich. Angesichts der fehlenden Begrünung sollten jedoch sämtliche Möglichkeiten ausgeschöpft werden und auch Grünpflanzungen mit geringem Raumbedarf in Form von Strauchgruppen oder niedrigen Hecken im Detail abgeklärt werden, um hier eine Verbesserung zu erzielen.

Um das im BA-Antrag Nr. 14-20 / B 04539 genannte Ziel einer verkehrsberuhigten Umgestaltung und Begrünung der Flößergasse und der Zechstraße zu erreichen, wird das Baureferat gebeten, in Abstimmung mit dem Kreisverwaltungsreferat und dem Referat für

Stadtplanung und Bauordnung eine entsprechende detaillierte Gesamtkonzeption auszu-
arbeiten und dem Stadtrat vorzulegen.

Die Projekt- und Konzeptgestaltung beinhaltet konkrete Maßnahmen und ist unter Maßga-
be folgender Zielrichtung zu erstellen:

- Ausschöpfung sämtlicher Begrünungsmöglichkeiten zu Lasten von Stellplätzen sowie im
Bereich vorgezogener Seitenräumen
- Bau vorgezogener Aufstellflächen an allen Kreuzungsbereichen und an wichtigen Que-
rungsstellen zur Schaffung besserer Sichtbeziehungen auf und für Fußgänger*innen, zur
Verringerung der Straßenbreite und zur Schaffung zusätzlicher Begrünung
- Verbreiterung der untermaßigen Gehbahnen zur Verbesserung der Bedingungen für den
Fußgängerverkehr
- bauliche Fassung der Stellplätze zur gestalterischen Aufwertung des Straßenraumes
und zur Schaffung zusätzlicher Begrünung
- weitestgehende Aufrechterhaltung der vorhandenen Stellplätze
- gestalterische Aufwertung der Situation am Schnittbereich von Zechstraße, Flößergasse
und Neuhofener Platz zu einem attraktiven „Scharnier“ zwischen Wohnen, Gewerbe,
Grünflächen und Zuwegung zum S-Bahnhof Mittersending.

Fahrradabstellanlagen, Mobilitätsstation und MVG-Radstation

Im Untersuchungsgebiet wird die Errichtung von Fahrradabstellanlagen auf öffentlichen
Grund seitens des Referates für Stadtplanung und Bauordnung nicht befürwortet. Grund-
sätzlich sind Fahrradabstellanlagen von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer auf Pri-
vatgrund einzurichten. Für genehmigungspflichtige Bauvorhaben regelt die Satzung über
die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (FabS) seit dem
01.01.2013 den Fahrradabstellbedarf je nach Nutzung. Durch diese Maßnahme soll si-
chergestellt werden, dass bei Neubau auch auf privatem Grund ausreichend viele Fahrra-
dabstellplätze errichtet werden. Fahrradabstellanlagen im öffentlichen Raum sind hierzu
nur eine Ergänzung, die den darüber hinausgehenden allgemeinen Bedarf decken.
Dieser allgemeine Bedarf wird in der Flößergasse und Zechstraße nicht gesehen und liegt
somit nicht in der grundsätzlichen Zuständigkeit der Landeshauptstadt München. Sowohl
im Bereich der Werkstadt Sendling, den neu errichteten Wohnanlagen, der Kita etc. sollte
daher das Vorhandensein von Fahrradabstellmöglichkeiten auf Privatgrund geprüft und
ggf. eine Nachrüstung umgesetzt werden.

Eine Berücksichtigung von ergänzenden Sharing-Mobility-Angeboten wird begrüßt. Die
Schaffung von Mietradangeboten (bspw. einer MVG-Radstation) im Bereich der Werk-
Stadt Sendling sowie die Einrichtung einer Mobilitätsstation oder flexiblen Sharing-Mobili-
ty-Angeboten muss in Abstimmung mit der referatsübergreifenden AG Sharing-Mobili-
ty-Angeboten erfolgen. Die Standortbedarfe werden in der Ausgestaltung der stadtweiten Sharing-Mobili-
ty-Angebote berücksichtigt.

Abstellen von Lastkraftwagen, Omnibussen etc.

Soweit Lastkraftwagen, Omnibusse, Anhänger und Bagger ordnungsgemäß zum Straßen-
verkehr zugelassen sind, dürfen sie grundsätzlich auf öffentlichem Straßengrund abge-

stellt werden. Gemäß § 12 Abs. 3 a Straßenverkehrsordnung ist in Reinen und Allgemeinen Wohngebieten das regelmäßige Parken von Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t sowie von Kraftfahrzeuganhängern mit über 2 t zulässigem Gesamtgewicht in der Zeit von 22 - 6 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen unzulässig. Nach dem Flächennutzungsplan, dem die tatsächliche Nutzung im Wesentlichen entspricht, liegt der Bereich Flößergasse / Zechstraße in einem Misch- bzw. Gewerbegebiet, so dass eine Beschilderung zur Verhinderung des Abstellens gewerblich genutzter Fahrzeuge nicht möglich ist.

Fahrradstraße und Radaufstellstreifen

In der Empfehlung Nr. 14-20 / E 01806 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 6 Sendling am 26.10.2017 wird auch gefordert, die bereits bestehenden Fahrradstraßen An der Stemmerwiese, Meindlstraße und Karwendelstraße konsequent über die Leipartstraße und die Flößergasse und die Tölzer Straße nach Süden weiterzuführen (Anlage 8).

Grundsätzlich sind für die Ausweisung einer Fahrradstraße die geltenden verkehrsrechtlichen Grundlagen zu erfüllen. So muss u.a. der Radverkehr entweder bereits die vorherrschende Verkehrsart oder dies alsbald zu erwarten sein. Anderer Fahrzeugverkehr als Radverkehr darf nur ausnahmsweise durch die Anordnung entsprechender Zusatzzeichen zugelassen werden (z.B. Anliegerverkehr) und die Höchstgeschwindigkeit ist auf 30 km/h begrenzt.

Die gemeinsame AG Fahrradstraßen von Kreisverwaltungsreferat, Baureferat und Referat für Stadtplanung und Bauordnung hat sich mit der Ausweisung der Leipartstraße und der Flößergasse zu Fahrradstraßen bereits befasst und befürwortet diese. Voraussetzung hierfür ist jedoch der Lückenschluss zwischen Georg-Hallmaier-Straße und Zechstraße (Gehweg) entlang der derzeitigen Baustelle und der Bahngleise. Dieser wird nach Aussage des Baureferates voraussichtlich 2020 im Rahmen des Projektes „Neuhofener Platz“ erfolgen. Zudem sind nach Herstellung des Lückenschlusses noch Verkehrszahlen zu erheben, welche den Radverkehr als die vorherrschende Verkehrsart – bzw. dass dies alsbald zu erwarten ist (Prognose) – belegen und damit die Ausweisung der Leipartstraße und Flößergasse zur Fahrradstraße rechtfertigen.

Aufgrund der derzeit entstehenden neuen Wohnbebauung wird mit zunehmendem Radverkehr gerechnet.

Laut den Richtlinien für die Anlagen von Stadtstraßen (RASt 06) können Fahrradstraßen in Erschließungsstraßen mit Belastungen von bis zu etwa 400 Kfz/h eingesetzt werden. In der Tölzer Straße wurde im Juni 2018 eine Spitzenstundenbelastung von ca. 200-250 Kfz erhoben. Der Radverkehr betrug zur gleichen Zeit 100-120 Fahrradfahrer und -fahrerinnen. Allerdings kommt im Anschluss an die Flößergasse nach Süden eine Ausweisung der Tölzer Straße als Fahrradstraße nach Einschätzung der AG Fahrradstraßen nicht in Frage, da in dieser Straße Linienverkehr der MVG (Buslinie 134) stattfindet und die Straße auch aufgrund ihrer Ausgestaltung nicht als Fahrradstraße geeignet ist.

Das Baureferat wird gebeten, die Einrichtung eines aufgeweiteten Radaufstellstreifens an der Einmündung Zechstraße / Plinganserstraße (ARAS) wie sie in der Stellungnahme des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 6 Sendling gefordert wird (s. Anlage 12), zu prüfen.

Das Referat für Arbeit und Wirtschaft, die Stadtwerke München GmbH/Münchner Verkehrsgesellschaft mbH, das Baureferat sowie das Kreisverwaltungsreferat wurden an der Beschlussvorlage beteiligt.

Das Referat für Arbeit und Wirtschaft hat die in Anlage 11 beigefügte Stellungnahme abgegeben:

Die Flößergasse ist an seiner Westseite fast vollständig gewerblich genutzt. Es ist die einzige Erschließung der westlich gelegenen privaten Gewerbehöfe „WerkStadt Sendling“ Flößergasse 2-4 (ca. 30 Betriebe auf 30.000 m²) und dem benachbarten „Flöß“ Flößergasse 8 (ca. 25 Betriebe auf 5.500 m²). Auch die Anlieferung des neuen Supermarktes in der Flößergasse 6 erfolgt über diese Straße.

Für das Referat für Arbeit und Wirtschaft ist nicht zu erkennen, dass der Radverkehr auf diesem Straßenzug die vorherrschende Verkehrsart ist. Vielmehr wird der Erhalt der verdichteten gewerblichen Nutzung an diesem Standort ein großer Stellenwert zugemessen. Die Ausweisung einer Fahrradstraße würde nach Auffassung des Referats für Arbeit und Wirtschaft die Erreichbarkeit der Gewerbebetriebe sehr stark einschränken und damit den langfristigen Erhalt des Gewerbestandorts gefährden.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nimmt dazu wie folgt Stellung:

Laut den Richtlinien für die Anlagen von Stadtstraßen (RASt 06) können Fahrradstraßen im Zuge von Hauptverbindungen des Radverkehrs angelegt werden, wenn der Radverkehr entweder bereits die vorherrschende Verkehrsart ist oder dies planerisch beabsichtigt ist.

Des Weiteren ist anderer Fahrzeugverkehr als Radverkehr in Fahrradstraßen zulässig, wenn dies durch Zusatzzeichen (Zusatzschild „Kraftfahrzeuge frei“) erlaubt ist. Die Erreichbarkeit der Gewerbebetriebe wird daher durch die Ausweisung einer Fahrradstraße in der Flößergasse nicht beeinträchtigt.

Vielmehr kann insbesondere der Einzelhandel von der Fahrradstraße profitieren, da Fahrradkunden für den Einzelhandel in Wohngebieten ein wichtiger Kundenkreis sind.

Aus diesen Gründen wird dem Änderungswunsch des Referat für Arbeit und Wirtschaft zur Änderung des Antragspunktes Fahrradstraßen nicht gefolgt.

Die SWM/MVG hat die ebenfalls in Anlage 11 beigefügte Stellungnahme abgegeben:

Die Zustimmung erfolgt unter der Maßgabe, dass die Fahrradstraße – wie im Beschluss dargestellt – lediglich nördlich der Steinerstraße und damit nicht im Bereich des Linienweges der Linie 134 umgesetzt wird.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nimmt dazu wie folgt Stellung:

Dies entspricht der Beschlussvorlage.

Das Kreisverwaltungsreferat hat die in Anlage 9 beigefügte Stellungnahme abgegeben.

Die darin enthaltenen Änderungsvorschläge wurden in die Beschlussvorlage übernommen.

Das Baureferat hat die in Anlage 10 beigefügte Stellungnahme abgegeben.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nimmt dazu wie folgt Stellung:

Wie in der Beschlussvorlage erläutert, führt weder derzeit eine Buslinie durch die Flößer-gasse und die Zechstraße noch wird für die Zukunft eine Verlegung der Buslinie 134 in einen dieser Straßenzüge als empfehlenswert erachtet. Daher sind die Regelfahrbahnbreiten für Erschließungsstraßen ohne Buslinienverkehr anzusetzen.

Nachdem in einem Untersuchungsgebiet die rechtlichen Voraussetzungen und der Bedarf zur Einführung von Parkraumbewirtschaftung ermittelt wurde, kann eine detaillierte Maßnahmenplanung auf Basis einer dann an die zukünftige Funktion gestalterisch angepassten Straßenraumsituation ausgearbeitet werden. Dieses Parkraumkonzept ist selbst aber weder zeitlich noch fachplanerisch Voraussetzung für die Straßenraumgestaltung, sondern richtet sich vielmehr an der Straßenraumgestaltung aus, in diesem Fall an der zukünftig vorgesehenen Gestaltung der Erschließungsstraßen.

Der letzte Satz auf Seite 4 des Beschlussentwurfes („Aus wirtschaftlichen Gründen sollten die Modifikationen sinnvollerweise im Zusammenhang mit der vertiefenden Ausarbeitung des Parkraumkonzeptes erfolgen.“) wird gestrichen. Den weiteren Änderungswünschen des Baureferates wird aus den vorgenannten Gründen nicht gefolgt.

Nach erneuter Bitte um Mitzeichnung liegt eine weitere Stellungnahme des Baureferates vor. Diese ist in Anlage 13 beigefügt. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung sieht insoweit keine Änderung im Verhältnis zu den Inhalten der vorherigen Stellungnahme und verweist von daher auf vorstehende Ausführungen.

Dem BA-Antrag Nr. 14-20 / B 04539 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 6 Sendling vom 25.01.2018, der Empfehlung Nr. 14-20 / E 01806 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 6 Sendling am 26.10.2017 sowie der Petition vom 26.10.2017 kann somit nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Die Beschlussvorlage ist mit dem Baureferat, dem Kreisverwaltungsreferat und dem Referat für Arbeit und Wirtschaft abgestimmt. Die genannten Referate haben Abdrucke erhalten.

Beteiligung des Bezirksausschusses

Der betroffene Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 6 Sendling wurde gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 3 (Katalog des Referates für Stadtplanung und Bauordnung, Ziffer 2) Bezirksausschuss-Satzung angehört.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 6 Sendling hat die in Anlage 12 beigefügte Stellungnahme abgegeben.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nimmt dazu wie folgt Stellung:

zu Seite 1 der Stellungnahme des Bezirksausschusses:

- Die textlichen Änderungen werden übernommen.

zu Seite 2:

- Die detaillierte Ausgestaltung des Straßenzuges Flößergasse / Zechstraße inklusive konkreter Maßnahmenausarbeitungen z. B. bezüglich der Radabstellanlagen oder einer Mobilitätsstation erfolgt in der Detailkonzeption durch das BAU (s. Antrag der Referentin Punkt 3).
- Die Streichung des Punktes „weitestgehende Aufrechterhaltung der vorhandenen Stellplätze“ widerspräche der geplanten Einführung des Parklizenzzgebietes Mittersending.

zu Seite 3:

- Grundsätzlich sind Grundstückseigner zur Schaffung von Fahrradabstellmöglichkeiten auf Privatgrund verpflichtet; die von Privaten zu errichtenden Radabstellanlagen müssen dauerhaft vorhanden und den Nutzerinnen und Nutzern bekannt und zugänglich sein. Besteht über diesen Bestand hinaus Bedarf, können Fahrradabstellanlagen im öffentlichen Raum errichtet werden. Der Beschluss „Gesamtkonzeption Fahrradparken in München - Fortschreibung und Erweiterung des Fahrradstellplatzkonzeptes (Vorlage Nr. 14-20 / V08684)“ erläutert unter Punkt 3.3 die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Fahrradabstellanlagen im öffentlichen Raum. Die Umwandlung von Kfz-Stellplätze in Fahrradabstellanlagen ist im Rahmen der Einführung eines Parklizenzzgebietes in Mittersending abzuwägen.

zu Seite 4:

- Die Vorstellung der Untersuchungsergebnisse zum Parkraummanagement Mittersending und dessen weitere Umsetzungsschritte sind nicht Gegenstand dieser Beschlussfassung.
- Die Anregung zum Radaufstellstreifen (ARAS) an der Einmündung Zechstraße / Plinganserstraße wird in die vorliegende Beschlussvorlage übernommen.
- Der Antrag zur Ausweisung von Ladezonen ist beim Kreisverwaltungsreferat zu stellen.
- Zur Tölzer Straße verweist das Referat für Stadtplanung und Bauordnung auf die Ausführungen und Begründungen auf Seite 6 der vorliegenden Beschlussvorlage, wonach die AG Fahrradstraßen die Ausweisung der Tölzer Straße als Fahrradstraße nicht befürwortet.

Hinweis: Die Frage der Optimierbarkeit der Aufgänge in der unmittelbar angrenzenden Situation an der Zechstraße/Flößergasse wird in der folgenden Zeit in einer eigenen Beschlussvorlage behandelt. Ferner wird die Beschlussvorlage Nr. 20-26 / V 01415 zum Ausbau der südlichen Fußgängerunterführung S-Bahnhof Mittersending voraussichtlich im 1. Halbjahr 2021 dem Stadtrat vorgelegt.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

1. Von den vorstehenden Ausführungen, dass die Buslinie 134 auf dem bisherigen Linienweg verbleibt, wird Kenntnis genommen.
2. Das Kreisverwaltungsreferat wird gebeten, gemeinsam mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung, nach der Realisierung des Lückenschlusses zwischen Georg-Hallmaier-Straße und Zechstraße die Leipartstraße und die Flößergasse vorbehaltlich noch zu erhebender Verkehrszahlen als Fahrradstraßen auszuweisen.
3. Das Baureferat wird gebeten, entsprechend der Ausführungen im Vortrag der Referentin, in Abstimmung mit dem Kreisverwaltungsreferat und dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung, eine detaillierte Gesamtkonzeption zur dauerhaften Umgestaltung und unter Berücksichtigung einer verkehrsberuhigenden und gestalterischen Aufwertung des Straßenzuges Flößergasse – Zechstraße im Hinblick auf die Stärkung der Aufenthaltsqualität auszuarbeiten. Hierbei ist auch die gestalterische Aufwertung im Übergangsbereich zum Neuhofener Platz zu berücksichtigen. Das Konzept beinhaltet konkrete Maßnahmen bezüglich Begrünung, Radabstellanlagen und Mobilitätsstation etc. und wird dem Stadtrat vorgelegt.
4. Das Baureferat wird gebeten, die Einrichtung eines Radaufstellstreifens (ARAS) an der Einmündung Zechstraße / Plinganserstraße zu prüfen.
5. Der Antrag-Nr. 14-20 / B 04539 des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 6 Sendling vom 25.01.2018 ist damit gemäß Art. 60 Abs. 4 GO behandelt..
6. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01806 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 6 Sendling am 26.10.2017 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 GO behandelt.
7. Die Petition wird zur Kenntnis genommen. Der Bitte des Initiators kann nur nach Maßgabe der im Vortrag genannten Ausführungen entsprochen werden. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Initiator das Ergebnis der Stadtratsbefassung mitzuteilen.
8. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister

Prof. Dr. (Univ. Florenz)
Elisabeth Merk
Stadtbaurätin

IV. Abdruck von I. - III

Über die Verwaltungsabteilung des Direktoriums, Stadtratsprotokolle (SP)
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung - SG 3 zur weiteren Veranlassung.

Zu V.:

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Direktorium HA II/V 1
3. An das Direktorium HA II - BA (4x)
4. An den Bezirksausschuss 6
5. An das Baureferat
6. An das Kreisverwaltungsreferat
7. An das Referat für Arbeit und Wirtschaft
8. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung - SG 3
9. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung - HA I, I/01 BVK, I/11-1, I/3, I/33
10. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung - HA II
11. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung - HA III
12. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung - HA IV
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
13. Mit Vorgang zurück zum Referat für Stadtplanung und Bauordnung - HA I/33
zum Vollzug des Beschlusses.

Am

Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3